

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts
Mitglied der World Medical Association

An das
 Bundesministerium
 Wirtschaft und Arbeit
 Stubenring 1
 1011 Wien

Weihburggasse 10 - 12
 Postfach 213
 1011 WIEN

per e-mail
 an: walter.neubauer@bmwa.gv.at
 cc: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, 23. April 2002
 Dr. S/ay

Betreff: Bundesgesetz über die betriebliche Mitarbeitervorsorge (Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz – BMVG) und mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Angestelltengesetz und andere geändert werden
 GZ 451.001/2-X/3a/2002

Die Österreichische Ärztekammer nimmt zu dem Entwurf des Bundesgesetzes über die betriebliche Mitarbeitervorsorge („Abfertigung NEU“) wie folgt Stellung:

1. Beitragseinhebung und Beitragsveranlagung

Der Entwurf sieht vor, dass die Beitragseinhebung direkt durch die zu gründenden Mitarbeitervorsorgekassen erfolgen soll. Dies hätte eine unnötige administrative Mehrbelastung sämtlicher abgabepflichtiger Arbeitgeber zur Folge. Diese Belastung könnte leicht dadurch vermieden werden, dass die Beitragseinhebung durch die jeweils zuständige Gebietskrankenkasse erfolgt, die über die dazu notwendige Infrastruktur verfügt, um so mehr, als die Bemessungsgrundlage der SV-Beitragsgrundlage entspricht.

Die Veranlagung sollte hingegen durch Pensionskassen – gekoppelt einer Ausfallshaftung des Staates – erfolgen.

2. Ausweitung der Regelung für freiberuflich Tätige auf freiwilliger Basis

Im Zuge der Diskussion über die „Abfertigung Neu“ wurde auch überlegt, freiberuflich Tätige auf freiwilliger Basis in die Neuregelung einzubeziehen. Im Entwurf sind keine derartigen Regelungen enthalten. Die Österreichische Ärztekammer ersucht daher, den Entwurf um eine freiwillige Teilnahmemöglichkeit freiberuflich Tätiger zu ergänzen.

3. Ausweitung auf den öffentlichen Dienst

Der Entwurf nimmt

- in § 1 Abs 2 Z 3 und 4 Arbeitsverhältnisse zum Bund und Arbeitsverhältnisse, auf die das VBG Anwendung sowie
- in § 1 Abs 2 Z 1 - aus kompetenzrechtlichen Gründen - Arbeitsverhältnisse zu Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden

von seinem Anwendungsbereich aus. Wenn der Bundesgesetzgeber - was offensichtlich der Fall ist – von der Sinnhaftigkeit der Änderung des Abfertigungsrechtes überzeugt ist, dann ist zum einen nicht nachvollziehbar, warum die Neuregelung der Abfertigung nicht auch auf im öffentlichen Dienst tätige Bundesbedienstete – sofern Abfertigungen anfallen – Anwendung finden sollte.

Zusätzlich sollte sich der Bundesgesetzgeber auch für eine Umsetzung dieser Regelungen im Bereich des Dienstrechtes der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände – sofern Abfertigungen anfallen – einsetzen. Dies wäre ein zeitgemäßer, sinnvoller Schritt, um die über 20 in Österreich geltenden Dienstrechte sowie das Arbeitsrecht kompatibler zu gestalten und das „mit zweierlei Maß messen“ zwischen privatem Bereich und öffentlichem Dienst endlich zu beenden.

4. Gesetzlich festzulegender Beitragsprozentsatz (§ 6 Abs 2)

Nach Meinung der Österreichischen Ärztekammer sollte der Beitragsprozentsatz im Gesetz festgeschrieben sein. Die Kollektivvertragsermächtigung sollte daher gestrichen werden.

5. Beitragsleistung für entgeltfreie Zeiten (§ 7)

Die im Entwurf vorgesehene Beitragspflicht des Dienstgebers für entgeltfreie Zeiten sollte nur dann bestehen, wenn das Dienstverhältnis nach Beendigung der entgeltfreien Zeit beim selben Dienstgeber fortgesetzt wird. Andernfalls sollte der Dienstgeber die geleisteten Beiträge – etwa vom neuen Dienstgeber, vom Dienstnehmer oder der beitragsveranlagenden Stelle - refundiert erhalten.

6. Anspruch auf Abfertigung (§ 14)

Im Rahmen des Leistungsrechtes wird dem anwartschaftsberechtigten Arbeitnehmer der Anspruch auf eine Abfertigung statt laufender Leistungen eingeräumt. Der Anspruch auf Auszahlung der Abfertigung soll dann nicht bestehen, wenn das Arbeitsverhältnis durch Selbstkündigung, verschuldete Entlassung oder unberechtigten vorzeitigen Austritt beendet wird. Diese nach den erläuternden Bemerkungen als „Auszahlungssperre“ bezeichnete Regelung sollte nach Meinung der Österreichischen Ärztekammer mangels Erfordernis gestrichen werden. Eine Belastung des Arbeitgebers resultiert daraus mangels Beteiligung nicht, da derartige Ansprüche stets gegen die die Beiträge veranlagende Einrichtung zu richten sind.

7. Garantie (§ 24)

Der Mindestanspruch des Anwartschaftsberechtigten gegenüber der MV-Kasse soll

1. die zugeflossenen Abfertigungsbeiträge,
2. eine allenfalls übertragene Altabfertigungsanwartschaft sowie
3. ein allenfalls übertragenes Abfertigungsbeitragsvermögen einer anderen MV-Kasse umfassen.

Diese Mindestgarantie erfasst daher nur die eingeflossenen Nominalbeträge. Damit setzt der Gesetzgeber das Mindestfordernis an eine MV-Kasse weit unter den derzeit marktüblichen Veranlagungsmöglichkeiten an. Die Österreichische Ärztekammer regt an, dieses Mindestfordernis zugunsten der Arbeitnehmer und zur Erhöhung der Attraktivität dieses Modells jedenfalls um entsprechende Mindestvalorisierungen bzw. Wertsicherungen zu erhöhen.

Daneben ist es unzumutbar, die Arbeitnehmer bei einer gesetzlich normierten Pflicht-Abfertigungsregelung mit dem Risiko, dass die die Beiträge veranlagende Einrichtung schlecht wirtschaftet oder gar ihre Geschäftstätigkeit einstellt,

zu belasten. Im letzteren Fall hätte dies womöglich den Untergang oder eine deutlichen Reduzierung der bereits bezahlten Anwartschaften der Arbeitnehmer zur Folge. Die Österreichische Ärztekammer fordert daher zur Abdeckung dieses Risikos eine gesetzliche Ausfallhaftung des Staates.

8. Verwaltungskosten (§ 26)

Der Entwurf sieht eine Bandbreite zwischen 1 Prozent und 3,5 Prozent der Abfertigungsbeiträge als Höchstausmaß der Verwaltungskosten vor. Dies scheint jedenfalls überhöht. Die Österreichische Ärztekammer plädiert dafür, die zulässigen Verwaltungskosten mit maximal 1 Prozent festzulegen.

Weiters soll die veranlagende Einrichtung berechtigt sein, bei der Übertragung von Altabfertigungsanwartschaften einen einmaligen Betrag von maximal 1,5 Prozent des Übertragungswertes einzubehalten. Weder aus dem Entwurf noch aus den erläuternden Bemerkungen geht klar hervor, ob die übertragende oder übernehmende Einrichtung diesen Kostenbeitrag erhält. Dieser Pflicht-Kostenbeitrag wird von der Österreichischen Ärztekammer abgelehnt, da auch er voll zu Lasten des gesetzlich zur Teilnahme verpflichteten Arbeitnehmers geht.

Darüber hinaus sollen die MV-Kassen aufgrund der Veranlagung des Abfertigungsvermögens berechtigt werden, neben den Barauslagen, wie Depotgebühren, Bankspesen etc., eine zusätzliche Vergütung für die Vermögensverwaltung im Ausmaß von 1 Prozent zu verrechnen. Für die Österreichische Ärztekammer ist nicht nachvollziehbar, warum die die Veranlagung durchführenden Einrichtungen zusätzlich zu diesen ohnedies anfallenden Spesen und den Verwaltungskosten weitere zusätzliche Vergütungen für die Vermögensverwaltung zu Lasten der zur Teilnahme zwangsverpflichteten Arbeitnehmer erhalten sollen. Diese Regelung ist daher ersatzlos zu streichen.

9. Schutzbestimmungen (§§ 34 ff)

Zum Schutz der Beiträge der Arbeitnehmer fordert die Österreichische Ärztekammer - wie bereits unter Punkt 1 und 7 erwähnt – die Aufnahme einer Ausfallhaftung des Staates.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Otto Pjeta
Präsident